

Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

Bestattungs- und Friedhofreglement

	Seite
A. Organisation, Aufgaben und Zuständigkeiten	
Gegenstand	3
Organe	3
Gemeinderat	3
Kommission für Bau und Betrieb	3
Gemeindeverwaltung	4
Bauverwaltung	4
Friedhofgärtnerei	4
Bestattungspersonal	4
Bestattungen in der Gemeinde	4
Anmeldung der Todesfälle	4
Kremation	5
Anordnung der Bestattung	5
Leichentransport	5
B. Bestattung	
Aufbahrung der Leichen	5
Bestattungsort	5
Bestattungszeiten	5
Teilnahme von Geistlichen	5
Grabmasse	5
Urnen auf best. Gräber	5
Gemeinschaftsgräber	6
Engelsgrab	6
Ruhedauer der Gräber	6
Aufhebung von Gräber	7
Bestattungskosten	7
Bestattungskontrolle	7
C. Der Friedhof	
Allgemeines	7
Öffnungszeiten	8
Einteilung (Abteilungen)	8
Bezeichnung der Grabstätte bis zum Aufstellen des Grabmals	8
Bewilligungspflicht für Grabmale	8
Anforderungen an Grabmäler	8
Aufstellen der Grabmäler	8
Materialien der Grabmäler	9
Masse der Grabmäler	9
Nicht genehmigte Grabmäler	10
Wiederinstandstellung von Grabmälern	10
Einfassungen	10
Grabbepflanzung	10
Nicht unterhaltene Gräber	10
D. Tarife	10
E. Haftung	
Haftung / Haftungsausschluss	10
F. Beschwerden	11
G. Inkrafttreten	11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kirchlindach erlässt gestützt auf

- die Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZstV; SR 211.112.2)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- das Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 3. Juni 2009 (ZV; BSG 212.121)
- die Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (Bestattungsverordnung, BestV; BSG 871.811)
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kirchlindach vom 12. Juni 2006 (in Kraft seit 1. Januar 2007)

das folgende Bestattungs- und Friedhofreglement:

A. ORGANISATION, AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 1

Gegenstand

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Kirchlindach.

Art. 2

Organe

Der Vollzug des Bestattungs- und Friedhofreglements obliegt:

- dem Gemeinderat
- der Kommission für Bau und Betrieb
- der Gemeindeverwaltung
- der Bauverwaltung
- der Friedhofgärtnerei
- dem Bestattungspersonal

Gemeinderat

Art. 2a

Der Gemeinderat

- ist für das Bestattungs- und Friedhofswesen verantwortlich
- wählt die Friedhofgärtnerei
- wählt das Bestattungspersonal
- entscheidet mittels Beschluss über Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl von Bestattungen von verstorbenen Personen aus anderen Gemeinden
- entscheidet über Anträge der Kommission für Bau und Betrieb
- kann auf Antrag der Kommission für Bau und Betrieb Grabfelder aufheben
- erlässt innerhalb des Gebührenrahmens den aktuellen Tarif
- kann Anpassungen an den Anhängen vornehmen

Kommission für Bau und Betrieb

Art. 2b

Die Kommission für Bau und Betrieb

- führt die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen
- bestimmt über die Einteilung des Friedhofs in Abteilungen
- erfüllt die übrigen Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofswesen, vorbehältlich der Aufgaben des Zivilstandesamtes
- beaufsichtigt die Amtsführung des Bestattungspersonals und der Friedhofgärtnerei, erteilt die nötigen Weisungen und erledigt allfällige Klagen
- kann dem Gemeinderat, zum Beispiel hinsichtlich der Friedhoföffnungszeiten, Anträge stellen

**Gemeinde-
verwaltung**Art. 2c

Die Gemeindeverwaltung

- nimmt die Todesanzeigebescheinigungen entgegen
- bespricht und vereinbart mit den Angehörigen/Vertretern der verstorbenen Person die Bestattungsart und den Ablauf der Bestattung
- kann den Transport der verstorbenen Person vermitteln
- ordnet die Beisetzungen an
- führt die Bestattungskontrolle
- führt das Rechnungswesen
- erfüllt vertraglich übernommene Aufgaben

BauverwaltungArt. 2d

Die Bauverwaltung

- genehmigt die Grabmäler und nachträgliche Änderungen dieser
- ordnet die Verbesserung von Grabmälern an, wenn diese nicht den genehmigten Grabmälern entsprechen
- ordnet die Entfernung nicht bewilligter Grabmäler und von Grabmälern an, die den genehmigten Grabmälern nicht entsprechen und nicht verbessert werden können
- ordnet die Instandstellung von schiefstehenden Grabmälern an
- führt die Aufsicht über den Unterhalt des Friedhofs, sie überwacht den Unterhalt des Betriebsgebäudes und seinen Einrichtungen, die erforderliche Instandhaltung der gesamten Anlage, die Bepflanzungen usw.

**Friedhof-
gärtnerei**Art. 2e

Die Aufgaben der Friedhofgärtnerei sind in einem Pflichtenheft geregelt. Sie bestimmt namentlich den Platz der Grabmäler, sorgt für die Ausschmückung und Unterhalt der Gemeinschaftsgräber, sorgt für die Grabbepflanzung der Themengräber.

**Bestattungs-
personal**Art. 2f

Die Aufgaben des Bestattungspersonal sind in einem Pflichtenheft geregelt.

**Bestattungen in
der Gemeinde**Art. 3

¹Anspruch auf eine Bestattung in der Gemeinde Kirchlindach haben:

1. Verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Kirchlindach
2. In der Gemeinde Kirchlindach verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, welche sich in Pflege-, Alters- und Asylheimen auf Gemeindegebiet Kirchlindach aufhielten

² Der Friedhof der Gemeinde Kirchlindach steht zur Bestattung aller auf dem Gemeindegebiet Verstorbenen, einschliesslich der Totgeborenen sowie Fehlgeburten und aufgefundenen Leichen, zur Verfügung.

Es können somit auch Personen, welche weder letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Kirchlindach hatten, noch in der Gemeinde Kirchlindach verstorben sind auf dem Friedhof Kirchlindach bestattet werden, sofern Platzreserven vorhanden sind. Es wird eine Gebühr gemäss Tarif für Personen aus anderen Gemeinde erhoben.

**Anmeldung der
Todesfälle**Art. 4

Die Meldepflichten richten sich nach der eidgenössischen Zivilstandsverordnung.

Kremation Art. 5
Die Kremation muss nicht durch die Gemeindeverwaltung angeordnet werden.

Anordnung der Bestattung Art. 5a
Mit der vom Zivilstandsamt ausgestellten Todesanzeigebescheinigung begibt sich die anzeigende Person auf die Gemeindeverwaltung, welche eine Bestattung veranlasst. Ohne Anordnung der Bestattung darf nicht beigesetzt werden. Mit der Gemeindeverwaltung werden alle weiteren Vorkehrungen, welche auf die Bestattung Bezug nehmen, besprochen und festgelegt.

Leichentransport Art. 5b
Der Leichentransport richtet sich nach der Epidemiegesetzgebung des Bundes und der kantonalen Einführungsverordnung zum Epidemiengesetz (BSG 815.122).

B. BESTATTUNG

Aufbahrung der Leichen Art. 6
Die Leichen sind bis zur Bestattung fachgerecht aufzubahren. Dazu steht die Aufbahrungshalle auf dem Friedhof zur Verfügung.

Bestattungsort Art. 7
Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen erfolgen. Die Bestattung auf dem Kirchenfriedhof bedarf einer Bewilligung des Kirchgemeinderates. Unter Vorbehalt der bau- und umweltrechtlichen Vorschriften sind Beisetzungen von Urnen oder offener Asche ausserhalb von Friedhöfen zulässig.

Bestattungszeiten Art. 8
Bestattungen finden an Werktagen (Montag - Freitag) statt.

Teilnahme von Geistlichen Art. 9
Für die Beiziehung eines Geistlichen / einer Geistlichen zur Trauerfeier haben die Erbinnen und Erben selbst zu sorgen.

Grabmasse Art. 10
Die Gräber müssen folgende Tiefen aufweisen:

- bei Erwachsenen 150 cm
- bei Kindern von 3 bis 12 Jahren 150 cm
- bei Kindern unter 3 Jahren 120 cm
- für Urnengräber 60 cm

Überdies sollen die Gräber einen seitlichen Abstand von 30 cm besitzen.

Urnen auf best. Gräbern Art. 11
Es dürfen nie zwei Särge übereinandergelegt werden. Auf bestehende Sarggräber dürfen höchstens vier Aschenurnen, auf bestehende Familiengräber höchstens acht Aschenurnen, auf bestehende Urnengräber höchstens noch eine weitere Urne beigesetzt werden, doch bewirkt diese Beisetzung keine Verlängerung der Ruhedauer des entsprechenden Grabes.
Die Erbinnen und Erben bestätigen mittels Unterschrift, dass davon Kenntnis genommen wird.

- Gemeinschaftsgräber**
- Art. 12
- ¹ Unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab Urne“ besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten, unter der Bezeichnung „Gemeinschaftsgrab Sarg“ für Erdbestattungen eine Stätte, deren Ausschmückung und Unterhalt Sache der Gemeindeverwaltung, vertreten durch die Kommission für Bau und Betrieb, und der Friedhofgärtnerei, ist.
 - ² Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt auf erklärten Wunsch der verstorbenen Person oder der Erbinnen und Erben. Wenn keine Erbinnen und Erben bekannt sind, darf die Beisetzung der Asche nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Kremation erfolgen (bei Urnenbestattungen).
 - ³ Die einmal übergebene Asche resp. der einmal übergebene Sarg kann dem Gemeinschaftsgrab nicht mehr entnommen werden.
 - ⁴ Auf Wunsch der Erbinnen und Erben wird durch die Bauverwaltung ein Namensschild gegen eine Gebühr angebracht. Die Namen der Verstorbenen und im Gemeinschaftsgrab Beigesetzten können auf der Gemeindeverwaltung nachgefragt werden.
 - ⁵ Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck bei der Mauer des Gemeinschaftsgrabes deponiert werden; er kann aber von der Friedhofgärtnerei nach ihrem Ermessen weggeräumt werden.
 - ⁶ Spenden für Pflege und Blumenschmuck des Gemeinschaftsgrabes sind willkommen. Sie sind für Unterhalt und Blumenschmuck des Gemeinschaftsgrabes zu verwenden.
 - ⁷ Die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab darf nur mit biologisch abbaubaren Urnen und Särgen erfolgen, die sich nach kurzer Zeit zersetzen.
- Engelsgrab**
- Art. 12a
- ¹ Unter der Bezeichnung „Engelsgrab“ besteht für Erd- sowie Urnenbestattungen für Fehlgeburten, Totgeburten (Engelskinder) sowie verstorbenen Kindern bis 3 Jahre eine Stätte, deren Unterhalt Sache der Gemeindeverwaltung, vertreten durch die Kommission für Bau und Betrieb, und der Friedhofgärtnerei, ist.
 - ² Auf Wunsch kann eine Platte angebracht werden, welche den Ort der Urne/des Sargs kennzeichnet.
 - ³ Zudem kann auf Wunsch der Erbinnen und Erben gegen eine Gebühr ein Namensschild angebracht werden.
 - ⁴ Nach der Beisetzung darf privater Blumenschmuck bei der Platte deponiert werden.
 - ⁵ Die Grabmasse gemäss Art. 6 der Bestattungsverordnung sind zu beachten.
- Ruhedauer der Gräber**
- Art. 13
- ¹ Vor Ablauf von 20 Jahren darf kein Sarggrab geöffnet werden. Frühere Öffnung von Sarggräbern und Versetzung von Überresten von Verstorbenen sind nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) zulässig. Vorbehalten bleiben die Anordnungen der Strafbehörde.
 - ² Für Reihengräber (Erdbestattungen und Urnengräber) beträgt die Ruhedauer mindestens 25 Jahre.
 - ³ Die Ruhedauer für Familiengräber und Kindergräber beträgt 50 Jahre; sie kann, wenn dadurch die Gestaltung des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird, um jeweils 10 Jahre, insgesamt um höchstens 50 Jahre, verlängert werden.
 - ⁴ Auf Wunsch der Erbinnen und Erben können Familiengräber nach Ablauf von mind. 25 Jahren auf eigene Kosten aufgehoben werden. Massgebend ist die Ruhezeit der letzten Erdbestattung auf dem Grab. Bei vorzeitiger Aufhebung von Familiengräbern durch die Erbinnen und Erben erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

⁵Beschliesst der Gemeinderat einen Friedhofteil aufzuheben oder wesentlich zu verändern, so dass ein Familiengrab aufgehoben werden muss, so hat die Gemeindeverwaltung für den Rest der Konzessionsdauer eine andere, gleichwertige Grabstätte zur Verfügung zu stellen und das Grab auf ihre Kosten zu verlegen. Andere Ansprüche besitzt der Konzessionsinhaber nicht.

⁶Die Ruhedauer kann je nach Bestattungsform (siehe Art. 19) auf bestimmte Zeit verlängert werden (solange Platzreserven vorhanden sind).

Aufhebung von Gräbern

Art. 14

¹Nach einer Ruhedauer von mindestens 25 Jahren kann der Gemeinderat, auf Antrag der Kommission für Bau und Betrieb, die Räumung und Umgrabung eines Grabfeldes veranlassen.

²Die Aufhebung von Gräbern ist im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Erbinnen und Erben oder Personen, die die Grabpflege besorgten, sollen gebeten werden, Grabmäler und Bepflanzungen zu entfernen. Werden innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntmachung die Grabmäler, Einfassungen und Pflanzen nicht entfernt, werden die Gräber durch die Gemeindeverwaltung abgeräumt und entsorgt.

Bestattungskosten

Art. 15

¹Die verstorbene Person, ihr Nachlass, die Erbinnen und Erben oder auftraggebenden Dritte haben für die Bestattungskosten aufzukommen.

²Verstorbene Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Kirchlindach haben Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung, wenn

- a. die Bestattungskosten nicht aus der Erbmasse heraus beglichen werden können,
- b. keine Erbinnen oder Erben vorhanden sind oder diese durch die Kostenübernahme in eine finanzielle Notlage geraten würden, und
- c. nicht Dritte für die Bestattungskosten aufkommen.

³Die Gemeindeverwaltung kann entsprechende Bescheinigungen verlangen und Auskünfte Dritter einholen.

⁴Die unentgeltliche Bestattung umfasst nur die minimalsten Aufwendungen des Bestattungspersonals sowie eine einfache Erdbestattung oder eine Feuerbestattung in Sargreihengräbern oder im Gemeinschaftsgrab.

⁵Für Familiengräber, Urnen-Themengräber, Urnen-Haingräber und für Grabstätten von Personen aus anderen Gemeinden wird auf den Gebührentarif im Anhang 1 verwiesen.

Bestattungskontrolle

Art. 16

Die Gemeindeverwaltung führt eine Bestattungskontrolle. Sie enthält die vollständigen Personalien, Grababteilung und Grabnummer.

C. DER FRIEDHOF

Allgemeines

Art. 17

¹Der Friedhof ist als Ruhestätte der Verstorbenen zu achten und in Ehren zu halten.

²Jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlage ist untersagt, ebenso das Mitführen von Hunden. Davon ausgenommen sind Blindenführ- und Assistenzhunde.

³Abfälle sind in den dafür bestimmten Einrichtungen des Friedhofs zu deponieren.

Öffnungszeiten	<p><u>Art. 18</u> Der Friedhof steht den Besuchern zu jeder Zeit offen. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Kommission für Bau und Betrieb diese Regelung ändern und Öffnungszeiten festlegen.</p>
Einteilung (Abteilungen)	<p><u>Art. 19</u> ¹Der Friedhof ist in die folgenden Abteilungen eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sarg-Reihengräber für Erwachsene - Familiengräber - Gemeinschaftsgrab Urne - Gemeinschaftsgrab Sarg - Urnen-Haingräber - Urnen-Themengräber - Kindergräber - Engelsgräber <p>²Der Grabplatz ist nur bei den Urnen-Hain- und Urnen-Themengräbern frei wählbar, sofern solche verfügbar sind. Weiter besteht für diese Grabarten die Möglichkeit, die Ruhedauer jeweils um 5 Jahre, insgesamt um höchstens 50 Jahre, zu verlängern (solange Platzreserven vorhanden sind).</p> <p>³Es ist keine Reservierung von Grabplätzen möglich.</p> <p>⁴Der Grabschmuck bei den Themengräbern darf nur auf der dafür vorgesehenen Steinplatte abgelegt werden.</p>
Bezeichnung der Grabstätte bis zum Aufstellen des Grabmals	<p><u>Art. 20</u> Nach erfolgter Bestattung ist das Grab mit einem provisorischen Holzkreuz oder einem konfessionsneutralen Element mit Beschriftung zu versehen.</p>
Bewilligungspflicht für Grabmale	<p><u>Art. 21</u> ¹Für die Aufstellung und nachträgliche Änderungen von Grabmälern ist die Bewilligung der Bauverwaltung erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten ist ihr ein schriftliches Gesuch einzureichen. Diesem ist eine Zeichnung des Grabmals im Doppel und mit Massangaben (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) unter Angabe des zur Verwendung kommenden Materials, seiner Verarbeitung, des Namens der auftraggebenden Person sowie der Bezeichnung des Grabes beizufügen.</p> <p>²Auf Verlangen sind der Bauverwaltung Material und Schriftmuster oder Modelle (insbesondere für figürliche Arbeiten) einzureichen.</p>
Anforderungen an Grabmäler	<p><u>Art. 22</u> Grabmäler dürfen nur auf Sarg- und Haingräbern, Familiengräbern und Kindergräbern aufgestellt werden. Sie dürfen auf Sarggräbern erst aufgestellt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bauverwaltung die erforderliche Bewilligung erteilt hat, 2. 12 Monate seit der Bestattung verflissen sind.
Aufstellen der Grabmäler	<p>Auf Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung der Grabmäler gestattet.</p> <p><u>Art. 23</u> ¹Das Aufstellen der von der Bauverwaltung bewilligten Grabmäler ist der Friedhofgärtnerei rechtzeitig zu melden.</p> <p>²Rasen, Böschungen und übrige Anpflanzungen dürfen nicht befahren werden. Werden Anlagen anlässlich der Aufstellung der Grabmäler beschädigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung der</p>

Friedhofgärtnerei den früheren Zustand wiederherzustellen. Geschieht dies trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung nicht, so haben sie für die dafür entstandenen Kosten aufzukommen.

³Die Friedhofgärtnerei ist für die Aufsicht bei der Versetzung der Grabmäler durch den Grabmalhersteller zu entschädigen.

Art. 24

Materialien der Grabmäler

¹Die Grabmäler haben ästhetischen Anforderungen zu entsprechen und müssen sich ins Bild des Friedhofs eingliedern.

²Für Grabmäler sind folgende Materialien gestattet:

- Natursteine
- Kunststeine / gestockt und geschlägelt
- Schmiedeisen
- Hartholz (wobei Dächer, Buchstaben und Ziffern nur aus rostfreiem Material bestehen dürfen)

³Nicht gestattet sind:

- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, wie z.B. imitierte Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen aus Stein und Blech
- Gusseisen, Draht, Pulverbronze und dergleichen
- Photographien und Porzellanfiguren
- Blech- und Perlenkränze
- Verwendung von Blei für Inschriften

Art. 25

Masse der Grabmäler

¹Die Grabmäler dürfen folgende Ausmasse nicht übersteigen:

	Höhe	Breite
Sarg-Reihengräber Erwachsene	120 cm	60 cm
Sarg-Reihengräber Kinder	100 cm	50 cm
Urnen-Haingräber Erwachsene	100 cm	55 cm
Urnen-Haingräber Kinder	80 cm	50 cm
Familiengräber (Doppelgräber)	120 cm	120 cm

Liegende Grabplatten:

	max. Breite	max. Dicke	max. Neigung
Sarg-Reihengräber Erwachsene	60 cm	50 cm	20%
Sarg-Reihengräber Kinder	50 cm	40 cm	20%

²Die Platzierung der Grabmäler wird durch die Friedhofgärtnerei vor Ort bestimmt. Es gilt:

1. Bei Reihengräbern identische Abstände zwischen den Grabreihen und Grabfeldern.
2. Die Grabmäler sind bei Reihengräbern am oberen Grabfeldrand bündig ausgerichtet in einer Reihe aufzustellen (zentriert in der Mitte des Grabplatzes).
3. Die Fundamente für die Grabmäler oder des Sockels sind mindestens 20 cm unter der Erdoberfläche anzubringen (damit diese nicht sichtbar werden und die Bepflanzung bis zum Stein möglich ist).

³Die Kommission für Bau und Betrieb kann für künstlerisch wertvolle Grabmäler oder andere begründete Anliegen, falls dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das gesamte Erscheinungsbild des Friedhofs beeinträchtigt wird, eine Ausnahme von den Massen der Grabmäler gestatten.

Nicht genehmigte Grabmäler	<p><u>Art. 26</u></p> <p>¹Die Bauverwaltung kann jederzeit die Entfernung oder die Verbesserung von Grabmälern verlangen, wenn solche ohne ihre Genehmigung aufgestellt wurden oder den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen.</p> <p>²Wird der Aufforderung zur Entfernung oder Verbesserung innert der festgesetzten Frist nicht entsprochen, ist die Bauverwaltung befugt, das Grabmal auf Kosten der auftraggebenden Person beseitigen zu lassen.</p>
Wiederinstandstellung von Grabmälern	<p><u>Art. 27</u></p> <p>Schiefstehende Grabmäler sollen auf Weisung der Bauverwaltung wieder in Ordnung gestellt werden. Die Wiederinstandstellung geht zu Lasten der Gemeinde.</p>
Einfassungen	<p><u>Art. 28</u></p> <p>Die Einfassung der Grabstätte ist grundsätzlich frei. Die vorgegebenen Grabmasse müssen jedoch eingehalten werden.</p>
Grabbepflanzung	<p><u>Art. 29</u></p> <p>¹Blumenbepflanzungen können, ausser bei den Themengräbern, von den Hinterbliebenen selbst besorgt oder frei in Auftrag gegeben werden. Die Grabbepflanzung bei den Themengräbern wird ausschliesslich durch die Friedhofgärtnerei vorgenommen.</p> <p>²Bäume und Sträucher dürfen gepflanzt werden, jedoch die Grabsteinhöhe in keinem Zeitpunkt überschreiten. Der Ersatz für die Bepflanzung durch Imitationsblumen und dergleichen ist untersagt. Ebenso sind invasive Neophyten verboten.</p> <p>³Die Friedhofgärtnerei kann Pflanzungen, die sich nicht ins Bild des Friedhofs eingliedern oder auf einem Friedhof unpassend wirken, untersagen oder entfernen.</p> <p>⁴Abfälle sind sofort fachgerecht zu entsorgen.</p>
Nicht unterhaltene Gräber	<p><u>Art. 30</u></p> <p>Gräber, für deren Pflege niemand aufkommt, werden durch die Friedhofgärtnerei auf Kosten der Gemeinde mit einer Dauerbepflanzung bepflanzt. Ebenso werden nicht mehr unterhaltene Gräber auf Weisung der Kommission für Bau und Betrieb durch die Friedhofgärtnerei gepflegt. Dabei werden Nummerträger und intakte Grabmäler belassen. Die Hinterbliebenen sind nach Möglichkeit zu informieren. Die Kosten sind wenn möglich den Erbinnen und Erben zu übertragen (analog Bestattungskosten)</p>
<u>D. TARIFE</u>	
Tarife	<p><u>Art. 31</u></p> <p>Für die verschiedenen Arbeiten erlässt die Gemeindeversammlung einen Gebührenrahmen. Der Gebührenrahmen sowie der aktuelle Tarif sind im Anhang 1 zu diesem Reglement zu finden.</p>
<u>E. HAFTUNG</u>	
Haftung / Haftungsausschluss	<p><u>Art. 32</u></p> <p>¹Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräber liegenden Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte oder Naturereignisse beschädigt werden.</p> <p>²Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, die durch Gemeindebeauftragte verursacht werden.</p>

F. BESCHWERDEN**Beschwerden****Art. 33**

¹Gegen Verfügungen und Entscheide der Bauverwaltung und der Kommission für Bau und Betrieb kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

²Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen bei der Regierungstatthalterin / dem Regierungstatthalter Beschwerde erhoben werden.

³Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert zehn Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung die Akten der zuständigen Staatsanwaltschaft (vgl. dazu Art. 59 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

⁴Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21).

G. INKRAFTTRETEN**Inkrafttreten****Art. 34**

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten. Das Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 09.01.1996 inkl. Teilrevision vom 02.02.1998 und Revision vom 01.12.2014.

Die Gemeindeversammlung vom 29.11.2021 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Werner Walther

Die Gemeindeschreiberin:

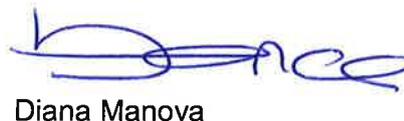


Diana Manova

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27.10.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 von Mittwoch, 27.10.2021 bekannt.

Die Gemeindeschreiberin:

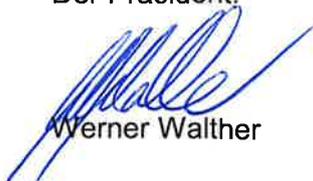


Diana Manova

Inkrafttreten

Vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchlindach an seiner Sitzung vom 10.12.2021 per 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:



Werner Walther

Die Gemeindeschreiberin:



Diana Manova